

Frankfurt am Main | 24. Juni 2021

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung ab dem 1. Juli 2021

Mit Beschluss vom 23. Juni 2021 hat die Bundesregierung die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) bis längstens zum 10. September 2021 verlängert und inhaltlich angepasst.

Die Vorgaben der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Corona-ArbSchV werden an der Entwicklung der epidemischen Lage, insbesondere am Impffortschritt und den bundesweit sinkenden Infektionszahlen, neu ausgerichtet. Die betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen sollen an das jeweilige regionale und branchenspezifische Infektionsgeschehen sowie an den Impfstatus der Beschäftigten angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept

Die Neufassung des § 2 Corona-ArbSchV stellt die Gefährdungsbeurteilung und das betriebliche Hygienekonzept als sich ergänzende Bestandteile des betrieblichen Infektionsschutzes in den Mittelpunkt.

Wichtigste Grundlage für die Erstellung des betrieblichen Hygienekonzepts bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Sie enthält detaillierte Vorgaben und Informationen zu allen wesentlichen Fragestellungen des betrieblichen Infektionsschutzes. Als branchenspezifische Konkretisierung können zusätzlich die Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

Die bisherigen strengen Vorgaben zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten („10 qm Regelung“) sowie die Regelung zur Zusammensetzung von Arbeitsgruppen innerhalb eines Betriebes entfallen ab dem 1. Juli 2021. Trotzdem sollen nach § 3 Corona-ArbSchV die betriebsbedingten Personenkontakte und die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten weiterhin auf das Notwendige reduziert bleiben.

Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

Als branchenspezifische Konkretisierung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen zusätzlich der Branchenstandard für WfbM der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Nach aktuellen Angaben der BGW sind die Vorgaben in BGW SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten nicht mehr auf dem aktuellen Stand und werden aktuell überarbeitet.

Hier finden Sie die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) und Informationen der BGW zum [BGW-Branchenstandard](#).



Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken

Nach § 2 Absatz 2 Corona-ArbSchV entfällt auch die generelle Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken, soweit der Schutz der Beschäftigten durch andere technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ausreichend ist.

Bei Tätigkeiten, bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringere Raumbelastung, Abstandsregelung, Trennwände) möglich sind, bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten oder bei Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Umgebungsbedingungen verstärkt eventuell virenbelastete Aerosole ausgeschieden werden, sind medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Atemschutzmasken durch den Arbeitgeber bereitzustellen und von den Beschäftigten zu tragen.

Verpflichtung zum Testangebot

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, allen in Präsenz Beschäftigten mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen PCR-Test oder einen Schnell-Test anzubieten, bleibt grundsätzlich bestehen, § 4 Corona-ArbSchV.

Testangebote sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann. Die Gefährdungsbeurteilung sollte aber festlegen, ob ein Testangebot dennoch sinnvoll sein kann, um das Risiko von Infektionsketten in den Betrieben weiter zu vermindern.

Die Aufbewahrungspflicht für Arbeitgeber über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten wird bis zum 10. September 2021 verlängert.

Davon unberührt bleiben die Durchführung und Refinanzierung von Tests in Werkstätten aufgrund der Coronavirus-Testverordnung (TestV). Diese erfolgen auf der Basis der in den Einrichtungen erstellten Testkonzepte.

Ausnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene

Laut der Begründung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur neuen Corona-ArbSchV ist nach aktuellem wissenschaftlichen Stand derzeit davon auszugehen, dass geimpfte Personen und genesene Personen weit weniger ansteckend sind und das Restrisiko einer Weiterübertragung ganz erheblich minimiert ist.

Die Gefahr der Ausbreitung neu aufgetretener, deutlich ansteckenderer Virusvarianten besteht weiterhin. Über die Gefährdungsbeurteilung und die Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts haben die Arbeitgeber daher weiterhin ein hohes Sicherheitsniveau sicher zu stellen. Darauf basierend sieht die neue Corona-ArbSchV für vollständig Geimpfte und Genesene nur unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen vor.

Der Impfstatus der Belegschaft kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und der Anpassung der organisatorischen, technischen und personellen Schutzmaßnahmen berücksichtigt und die Maßnahmen dementsprechend angepasst werden.

Beschäftigte, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können nach § 4 Absatz 2 Corona-ArbSchV vom Testangebot ausgenommen werden. Trotzdem sollten sich auch geimpfte Personen beim Auftreten von typischen Symptomen testen lassen, um damit für eine frühzeitige Unterbrechung der Infektionsketten zu sorgen.

Die Verordnung sieht kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten vor.

Werkstätten können daher bei den Beschäftigten auf freiwilliger Basis abfragen, ob diese zum benannten Personenkreis gehören. Die Beschäftigten in Werkstätten sind jedoch auch im Hinblick auf Testangebote und Infektionsschutzmaßnahmen nicht verpflichtet, hierüber Auskunft zu erteilen.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bzw. spätestens bis zum 10. September 2021.

Den Text der neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung und die Pressemitteilung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales finden Sie [hier](#).



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Vera Schulz
Tel.: +49 69 94 33 94 16
v.schulz@bagwfbm.de